Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 07.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.09.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004848

Publizierende Stelle
Implenia AG, Industriestrasse 24, 8305 Dietlikon

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Implenia AG

Betroffene Organisation:
Implenia AG
CHE-112.626.997
Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)

Angaben zur Generalversammlung:
28.03.2023, 09:30 Uhr, Radisson Blu Hotel, Flughafen Zürich, 8058 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Der PDF-Anhang enthält die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Implenia AG samt den Traktanden und den Anträgen.

Implenia

Einladung

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG IMPLENIA AG

Dienstag, 28. März 2023
09.30 Uhr
Hotel Radisson Blu
Flughafen Zürich
8058 Zürich

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRIN, SEHR GEEHRTER AKTIONÄR

Im Namen des Verwaltungsrats lade ich Sie ein zu unserer ordentlichen Generalversammlung vom

Dienstag, 28. März 2023
um 9.30 Uhr
(Türöffnung um 8.45 Uhr)
Im Hotel Radisson Blu
Flughafen Zürich
8058 Zürich

Hiermit erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Einladung zur ordentlichen Generalversammlung
- Anmelde- und Vollmachtformular (inkl. Instruktionsformular)
- Antwortkuvert
- Aktionärsbrief mit den Schlüsselzahlen des Geschäftsjahrs 2022

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Den Zufahrtsplan werden wir den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären mit der Zutrittskarte zustellen.

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme oder erteilen Sie eine Vollmacht mittels des beigelegten Formulars oder elektronisch über das Online-Portal der Computershare Schweiz AG.

Bei allfälligen Fragen zum Geschäftsbericht oder zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Frau Franziska Stein, Head of Investor Relations, unter Tel. +41 (0)58 474 35 04 oder per E-Mail an franziska.stein@implenia.com.

Freundliche Grüsse
Implenia AG

Hans Ulrich Meister
Präsident des Verwaltungsrats

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1 — Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 sowie Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

1.1 — Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 2022 der Implenia AG und die Konzernrechnung 2022 der Implenia Gruppe zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

ERLÄUTERUNG Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

1.2 — Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 konsultativ zu genehmigen.

ERLÄUTERUNG Der Vergütungsbericht beinhaltet die Grundsätze für die Entschädigung des Verwaltungsrats und des Implenia Executive Committee sowie die Berichterstattung über die Entschädigung 2022. Diese Abstimmung hat keinen bindenden Charakter.

2 — Verwendung des Bilanzgewinns, Ausschüttung einer Dividende

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Implenia AG wie folgt zu verwenden:

in TCHF	
Gewinnvortrag	400’007
Jahresgewinn 2022	**31’692**
Verfügbarer Bilanzgewinn	431’699
– Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.40 pro dividendenberechtigte Namenaktie	7,363[1]
– Vortrag auf neue Rechnung	424’336

1 Die sich zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung im Eigentum der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften befindenden Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Dividendenbetrag bis zum Stichtag entsprechend verändern. Per 31. Dezember 2022 hätte der Totalbetrag für die Dividende rund CHF 7.4 Mio. betragen

ERLÄUTERUNG Die Implenia AG (wie oben abgebildet) als Muttergesellschaft des Konzerns weist für sich alleine betrachtet einen Jahresgewinn von CHF 31.7 Mio. aus. Das Konzernergebnis der Implenia Gruppe weist jedoch für das Geschäftsjahr 2022 ein Konzernergebnis von CHF 106 Mio. aus (weitere Details entnehmen Sie

dem umfassenden Finanzbericht). Auf eine Zuweisung an die Gewinnreserve soll verzichtet werden, da diese bereits 20 % des Aktienkapitals übersteigt. Es soll pro dividendenberechtigte Aktie ein Betrag von CHF 0,40 (gesamthaft CHF 7.4 Mio.) an ordentlicher Dividende ausgeschüttet werden. Der nicht als Dividende ausgeschüttete Bilanzgewinn in der Höhe von CHF 424.3 Mio. soll auf die neue Rechnung übertragen werden. Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der ordentlichen Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung. Im Falle einer Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab dem 3. April 2023 ausbezahlt. Ab dem 30. März 2023 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt (Ex-Date). Stichtag für die Berechtigung an der Dividende soll der 31. März 2023 (Record Date) sein.

3 — Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Implenia Executive Committee (Geschäftsleitung) für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

ERLÄUTERUNG Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4 — Vergütungen

4.1 — Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 den Betrag von CHF 1.6 Mio. zu genehmigen.

ERLÄUTERUNG Der Verwaltungsrat soll in der kommenden Amtsperiode wiederum aus sieben Mitgliedern bestehen. Die beantragte maximale Gesamtvergütung von CHF 1.6 Mio. ist unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Diese Vergütung wird zu zwei Dritteln in bar und zu einem Drittel in Form von gesperrten Aktien der Implenia AG geleistet. Für die Berechnung der Anzahl Aktien ist der Durchschnittskurs der Aktie der Implenia AG im Monat Dezember dieses Jahres massgebend. Die Übertragung der Aktien erfolgt unmittelbar anschliessend. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet zudem die geschätzten Sozialabgaben, soweit diese von der

Gesellschaft geleistet werden, sowie eine minimale Reserve für Unerwartetes. Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den Art. 22a ff. der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht.

4.2 — Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Implenia Executive Committee (Geschäftsleitung) für das Geschäftsjahr 2024 den Betrag von CHF 13 Mio. zu genehmigen.

ERLÄUTERUNG Der Betrag entspricht der maximalen Gesamtvergütung, die bereits anlässlich der Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 genehmigt wurde. Das Implenia Executive Committee besteht wie im Vorjahr aus acht Mitgliedern.

Die beantragte maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Implenia Executive Committee setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundgehalt, einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Short-Term Incentive, STI) und einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Long-Term Incentive, LTI).

Der STI basiert sowohl auf finanziellen als auch auf individuellen Zielen. Die maximale Auszahlung ist auf höchstens 200 % des Zielbetrags beschränkt. Die finanziellen Ziele für die Division Heads richten sich nach den Gruppenergebnissen und den divisionalen Resultaten. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die maximale mögliche STI-Zielerreichung. Die tatsächlichen Auszahlungen werden je nach der Erreichung der finanziellen und individuellen Ziele variieren. Nach dem Geschäftsjahr 2023 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht über die tatsächliche Auszahlung berichten.

Der leistungsabhängige LTI wird in Form von Anwartschaften auf Aktien der Implenia AG (Performance Share Units, PSU) gewährt, die vom Erreichen zweier Leistungsziele (relativer Total Shareholder Return und Gewinn pro Aktie) über eine dreijährige Leistungsperiode abhängen. Der für den LTI beantrage Maximalbetrag basiert auf einer Zielerreichung von 100 %. Dies stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass die PSU am Ende des dreijährigen Leistungszeitraums über- oder untertroffen werden könnten. Die Gesellschaft wird am Ende des Leistungsperiode zur Gesamtleistung Stellung nehmen.

Zudem beinhaltet der beantragte Maximalbetrag die geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Fürsorge, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen sowie eine Reserve für Kursschwankungen und Unerwartetes.

Die ordentliche Generalversammlung vom 30. März 2021 hatte für das Geschäftsjahr 2022 einen Maximalbetrag von CHF 13 Mio. genehmigt. Davon wurden im 2022 CHF 11.4 Mio. (damit 87.7 %) an die Geschäftsleitung ausgerichtet,

wovon 47.1 % variabel und 52.9 % fix war. Für das Geschäftsjahr 2023 hat die Generalversammlung vom 29. März 2022 einen Maximalbetrag von CHF 13 Mio. genehmigt. Nach dem Geschäftsjahr 2023 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht die tatsächliche Auszahlung ausweisen.

5 — Wahlen

5.1 — Wiederwahl bzw. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

ERLÄUTERUNG Mit der kommenden Generalversammlung vom 28. März 2023 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Herr Laurent Vulliet hat entschieden, sich an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung nicht zur Wiederwahl zu stellen. Der Verwaltungsrat dankt Herrn Laurent Vulliet für seine wertvollen Dienste sowie sein Engagement für Implenia. Sämtliche übrigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung; Herr Hans Ulrich Meister stellt sich zudem als Präsident des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Zusätzlich beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Herrn Raymond Cron als neues Mitglied des Verwaltungsrats.

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl bzw. Wahl folgender Personen je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

(a) Wiederwahl von Herrn Hans Ulrich Meister als Mitglied sowie als Präsident des Verwaltungsrats;
(b) Wiederwahl von Herrn Henner Mahlstedt als Mitglied des Verwaltungsrats;
(c) Wiederwahl von Herrn Kyrre Olaf Johansen als Mitglied des Verwaltungsrats;
(d) Wiederwahl von Herrn Martin Fischer als Mitglied des Verwaltungsrats;
(e) Wiederwahl von Frau Barbara Lambert als Mitglied des Verwaltungsrats;
(f) Wiederwahl von Frau Judith Bischof als Mitglied des Verwaltungsrats;
(g) Wahl von Herrn Raymond Cron als Mitglied des Verwaltungsrats.

ERLÄUTERUNG Raymond Cron (geb. 1959, Schweizer, nicht exekutiv und unabhängig) verantwortet seit 2015 ein Portfolio von verschiedenen Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmandaten. Er ist unter anderem Geschäftsführer der Stiftung Switzerland Innovation, Präsident der Verwaltungsräte der St. Clara AG, Basel und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) sowie Vizepräsident des Flughafens Basel Mulhouse. Davor war er zwischen 2013 und 2015 Leiter Realisation und Mitglied der Gruppenleitung der Allreal Generalunternehmung AG und zwischen 2008 und 2013 COO und Mitglied der Konzernleitung der Orascom Development Holding AG. Während rund fünf Jahren war er zwischen 2004 und 2008 Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt und davor während rund 15 Jahren bei der BATIGROUP Holding AG (heute

Implenia) in verschiedenen Funktionen (zuletzt Spartenleiter und Mitglied der Gruppenleitung) tätig. Raymond Cron verfügt dank seiner langjährigen Tätigkeit in Führungsfunktionen in Bau- und Immobilienunternehmen über umfassende Fach- und Führungskompetenz in den Bereichen Immobilien- und Baudienstleistungen. Er ist diplomierter Bauingenieur ETH und verfügt über ein Nachdiplomstudium in Technischen Betriebswissenschaften des BWI ETH Zürich.

5.2 — Wiederwahl bzw. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

ERLÄUTERUNG Mit der kommenden Generalversammlung vom 28. März 2023 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses. Herr Laurent Vulliet steht infolge Verzichts auf eine Wiederwahl als Verwaltungsrat nicht mehr zur Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses zur Verfügung. Herr Kyrre Olaf Johansen und Herr Martin Fischer stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Zusätzlich schlägt der Verwaltungsrat Herrn Raymond Cron vor zur Wahl als neues Mitglied des Vergütungsausschusses.

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl bzw. Wahl folgender Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt ihrer vorgängigen Wiederwahl in den Verwaltungsrat:

(a) Wiederwahl von Herrn Kyrre Olaf Johansen als Mitglied des Vergütungsausschusses;
(b) Wiederwahl von Herrn Martin Fischer als Mitglied des Vergütungsausschusses;
(c) Wahl von Herrn Raymond Cron als Mitglied des Vergütungsausschusses.

5.3 — Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG in Zürich (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

ERLÄUTERUNG Die Anwaltskanzlei Keller AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5.4 — Wiederwahl der Revisionsstelle

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

ERLÄUTERUNG PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

6 — Statutenänderungen

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (nachfolgend «Aktienrechtrevision»). Diese beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Zudem werden die Inhalte der am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Gesetzesbestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten, die sowohl die Vorgaben der Aktienrechtrevision umsetzt wie auch aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung trägt.

6.1 — Partielle Statutenänderung zur Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt Art. 11 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel 11 Abs. 7	**Artikel 11 Abs. 7**
Form der Einberufung, Traktandierung	Form der Einberufung, Traktandierung
[Keine Bestimmung]	7 **Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**

ERLÄUTERUNG Mit dieser Statutenänderung soll die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung, das heisst des Abhaltens einer Generalversammlung gänzlich ohne physischen Sitzungsort, eingeführt werden. Grundsätzlich soll die Generalversammlung auch zukünftig physisch durchgeführt werden, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu. Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre feststeht, und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit wird gewährleistet, dass Aktionärinnen und Aktionäre bei einer virtuellen Generalversammlung die gleichen Rechte haben wie bei einer rein physischen Durchführung.

6.2 — Partielle Statutenänderung betreffend zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 bis 5, Art. 15a Abs. 5 und Art. 22e der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Bisherige Fassung

Artikel 10 Abs. 3

Einberufung

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Artikel 11 Abs. 2

Form der Einberufung, Traktandierung

2 Aktionäre, die mindestens 1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.

Neue Fassung

Artikel 10 Abs. 3

Einberufung

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ **fünf Prozent** des Aktienkapitals **und der Stimmen** vertreten.

Artikel 11 Abs. 2

Form der Einberufung, Traktandierung

2 Aktionäre, die **alleine oder zusammen über** mindestens **0.5** ~~1~~ Prozent des ~~ausgegebenen~~ Aktienkapitals **oder der Stimmen** verfügen ~~vertreten~~, können **mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung die** Traktandierung ~~von Verhandlungsgegenständen~~ **eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung** der Generalversammlung

~~sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft~~ schriftlich **unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge** verlangen.

Artikel 13 Abs. 3 bis 5

Teilnahmeberechtigung

3 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.

4 Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.

Artikel 13 Abs. 3 und 4

Teilnahmeberechtigung

3 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch ~~einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung~~ **einen Vertreter seiner Wahl** mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. ~~Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.~~

~~4 Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.~~

5 Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 15a Abs. 5

Genehmigung Vergütungen

5 Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50 % des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

4 Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 15a Abs. 5

Genehmigung Vergütungen

5 Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder zusätzliche Aufgaben übernehmen~~, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50 % des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Artikel 22e

Anzahl Mandate

[1] Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal vierzehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal neun Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Artikel 22e

Anzahl Mandate

~~[1] Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal vierzehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal neun Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.~~

[1] Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 14 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

[2] Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 9 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr

als 1 zusätzliches Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Vergütungsausschusses.

3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden;

b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und

c) Mandate in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

4 Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

5 Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

ERLÄUTERUNG Unter Traktandum 6.2 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der Aktienrechtsrevision angepasst werden müssen, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Recht zu bringen. Im Wesentlichen geht es um die Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung gewisser Aktionärsrechte (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2), die Vertretung an der Generalversammlung (Art. 13 Abs. 3 und 4), Anpassung des Zusatzbeitrags für Eintritte in die Geschäftsleitung (Art. 15a Abs. 5) sowie Anpassung der Bestimmung betreffend externe Mandate (Art. 22e).

6.3 — Partielle Statutenänderung betreffend sonstiger Änderungen der Statuten

ANTRAG Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Art. 4, Art. 9, Art. 11 Abs. 1 und 3–6, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art.17 Abs. 2 lit. f-i, Art. 18, Art. 20, Art. 21 Abs. 4, Art. 22d Abs. 4 und Art. 25 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Bisherige Fassung

Artikel 4

Teilnahmeberechtigung

1 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.

2 Die Namenaktien bzw. Inhaberaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

3 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch

Neue Fassung

Artikel 4

Teilnahmeberechtigung

~~1 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.~~

1 Die Namenaktien ~~bzw. Inhaberaktien~~ der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz ~~3~~ 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch

keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 9

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes und der Konzernrechnung;
d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 9

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes und der Konzernrechnung;
d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende ~~und der Tantieme~~;

e) Genehmigung des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung) und gegebenenfalls des Berichts über nicht finanzielle Belange;

f) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15a;

f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Abs. 1 und 3-6

Form der Einberufung, Traktandierung

[1] Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Namensaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

g) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15a;

i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**;

j) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Abs. 1 und 3-6

Form der Einberufung, Traktandierung

[1] Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag ~~unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben~~. Namensaktionäre können ~~überdies~~ **stattdessen oder zusätzlich** schriftlich **oder auf elektronischem Weg** ~~orientiert werden.~~ **eingeladen werden. In der Einberufung sind bekanntzugeben:**

a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
b) die Verhandlungsgegenstände;
c) die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

[…]

[…]

3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung** ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte **den Aktionären zugänglich gemacht**. ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.~~

[5] **Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche nur in der Schweiz durchgeführt werden kann.**

[6] **Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.**

Artikel 15 Abs. 1

Beschlussfassung, Wahlen

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 15 Abs. 1

Beschlussfassung, Wahlen

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 16 Abs. 1

Wichtige Beschlüsse

[1] Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;

Artikel 16 Abs. 1

Wichtige Beschlüsse

[1] Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;

b) die Einführung von Stimmrechtsaktien

c) die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

b) die ~~Einführung von Stimmrechtsaktien~~ **Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**

~~c) die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~

~~d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~

c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage **oder durch Verrechnung mit einer Forderung** ~~zwecks Sachübernahme~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;

f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;

g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;

h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft~~.~~**;**

l) die Einführung einer statuarischen Schiedsklausel;

m) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17 Abs. 2 lit. f-i

Oberleitung, Befugnisse

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) (…)

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Artikel 17 Abs. 2 lit. f-i

Oberleitung, Befugnisse

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) (…)

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie **gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;**

g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

h) die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des ~~Richters~~ **Gerichts** im Falle der Überschuldung;

i) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Artikel 18

Wahl, Amtsdauer

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

2 Die Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

5 Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.

6 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 18

Wahl, Amtsdauer

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern~~, die Aktionäre sein müssen~~.

2 Die Mitglieder **und der Präsident des Verwaltungsrates** werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

4 Die Mitglieder **und der Präsident** des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

~~5 Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.~~

~~6 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss~~

5 **Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der**

Verwaltungsrat kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

6 **Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten ad interim.**

Artikel 20

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.

Artikel 20

Einberufung

~~Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.~~

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 21 Abs. 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

[Keine Bestimmung]

Artikel 21 Abs. 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

4 **Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.**

Artikel 22d Abs. 4

Verträge

[Keine Bestimmung]

Artikel 22d Abs. 4

Verträge

4 **Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.**

Artikel 25	**Artikel 25**
Bekanntmachung	Bekanntmachung
[1] Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.	[1] ~~Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen~~ **Publikumsorgan** der Gesellschaft ~~erfolgen durch Publikation im~~ **ist das** Schweizerische~~n~~ Handelsamtsblatt. [2] Der Verwaltungsrat kann **im Einzelfall** weitere Publikationsorgane bezeichnen. [3] **Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.**

ERLÄUTERUNG Unter Traktandum 6.3 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Diese umfassen unter anderem die Einführung neuer elektronischer Möglichkeiten. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat die Streichung von Bestimmungen, welche sich bereits aus dem Aktienrecht ergeben oder aus anderen Gründen nicht in den Statuten zu reflektieren sind.

UNTERLAGEN

Der Geschäftsbericht 2022, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahres- und der Konzernrechnung, sowie der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sind seit dem 1. März 2023 im Internet auf **https://implenia.com/medien-investoren/investoren/generalversammlung/** verfügbar. Im Aktienbuch eingetragene, stimmberechtigte Aktionäre können ein gedrucktes Exemplar über das Webformular unter **https://implenia.com/investoren/geschaeftsbericht/2022/informationen/geschaefts-bericht-bestellen/** bestellen.

EINLADUNG UND ZUTRITTSKARTEN

Den am 3. März 2023, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird die Einladung samt Anmeldeformular (zur Bestellung einer Zutrittskarte) und Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis spätestens am 21. März 2023, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab dem 22. März 2023 zugestellt. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 21. März 2023, 17.00 Uhr. Vom 22. März 2023 bis und mit 28. März 2023 werden im Aktienbuch keine Ein- und Austragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden ab dem 22. März 2023 versandt.

VOLLMACHTERTEILUNG

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung des Vollmachtformulars, das ihm zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen anderen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Postfach 1889, 8027 Zürich, vertreten lassen und ihr Weisungen erteilen. Vollmachten an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können entweder direkt an ihre oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der Implenia AG (Adresse: Computershare Schweiz AG, Implenia AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz) gesandt werden.

Zudem können Vollmachten und Weisungen auch elektronisch über das Online-Portal von Computershare **www.gvote.ch** an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilt werden. Die elektronische Fernabstimmung über das Online-Portal von Computershare ist vom 7. März 2023, 07.00 Uhr, bis am 26. März 2023, 23.59 Uhr, möglich.

Wichtiger Hinweis

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die Generalversammlung 2023 sind bis spätestens am 26. März 2023, um 23.59 Uhr, möglich. Sollten Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Weisungen – sowohl elektronisch über das Online-Portal als auch schriftlich – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche das Online-Portal betreibt, per E-Mail über **business.support@computershare.ch** oder von 9 – 16 Uhr telefonisch unter +41 (0)62 205 77 50 gerne für Sie da.

PUBLIKATIONEN

Massgebend ist die Einberufung im statutarischen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Der Verwaltungsrat
Glattpark (Opfikon), 6. März 2023

Implenia AG
Thurgauerstrasse 101a
8152 Glattpark (Opfikon)
Schweiz

T +41 58 474 74 74
F +41 58 474 74 75
www.implenia.com